

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

9. August 2006

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. BIC Altmark GmbH Jahresabschluss 2005 der IGZ BIC Altmark GmbH	146
2. GfAuS Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	146
3. Stadt Stendal Öffentliche Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal	146
4. VGem Stendal-Uchtetal Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG für die Gemeinden Groß Schwechten, Peulingen und Neuendorf am Speck	147
5. Stadt Stendal - Kämmerei Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Stendal	148
6. Stadt Stendal - Tiefbauamt Widmung Veilchenweg Stendal	148
7. VGem Bismark-Kläden 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden mit Genehmigung	148
8. VGem Seehausen (A.) 4 Gefahrenabwehrverordnungen	149
9. VGem Tangerhütte-Land Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz	151

IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 die Feststellung des durch die HJK Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2005 mit einer Bilanzsumme von 143.491,74 € einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2005 in Höhe von 500,00 € beschlossen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurden auf der Gesellschafterversammlung am 03.07.2006 Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2005 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung mbH weist im Jahr 2005 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 37.382,70 € aus.

Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +/- 0 ausweist.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2005 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2005 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 12.07.2006 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uenglingen, Lindenallee 6, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Behrends
Geschäftsführer

Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

Neubau der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,
VKE 2.1 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)

Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für den o.a. Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des de-

taillierten Straßenentwurfs beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- a) Vermessungsarbeiten
- b) Baugrunderkundungen und
- c) faunistische Kartierungen, Biotopbestandserfassungen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der **Gemarkung Stadt Stendal** in der Zeit

für Punkt a) von **September 2006 bis Juni 2007** (Nachvermessungen bis Dezember 2007 möglich)

für Punkte b) und c) von **Januar 2007 bis Dezember 2007** die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Stadt Stendal** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

Flur 77 und Flur 79

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG).

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage: Flurstücke

VKE	Gemarkung	Flur	Name	Flurstück
1.5	405	77	Stendal	22, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 52/1, 221, 223, 224, 225, 226, 228, 241, 242, 243, 243, 244, 244, 245, 246, 247, 248, 249
1.5	405	79	Stendal	2, 3, 4, 5, 5, 48/3, 51/2, 51/1, 52/1, 52/4, 52/2, 52/3, 132/1, 132/2, 132/3, 133/3, 133/2, 133/1, 133/1, 134/1, 134/2, 136/3, 136/4, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 339, 418

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 27 des Kostentarifs zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 wird folgende Ziffer 28 eingefügt:

„Für Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 S. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 82 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESt DV) werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Tarifnummer 7 dieses Kostentarif erhoben.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 18.07.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Vgem. Stendal-Uchtetal

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Neubau der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,
VKE 2.1 - AS Uenglingen (L 15) bis AS Osterburg (L 13)

Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für den o.a. Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßentwurfs beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- a) Vermessungsarbeiten
- b) Baugrunderkundungen und
- c) faunistische Kartierungen, Biotopbestandserfassungen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der

Gemarkung Groß Schwechten

in der Zeit für Punkt a) von **September 2006** bis **Juni 2007** (Nachvermessungen bis Dezember 2007 möglich)

für Punkte b) und c) von **Januar 2007** bis **Dezember 2007**

die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Groß Schwechten** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

Flure 1, 2 und Flur 7

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG). Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Anlage: Flurstücke

VKE	Gemarkung	Flur	Name	Flurstück
2.1	367	1	Groß Schwechten	1, 3/1, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/12, 3/13, 3/14, 8/1, 8/2, 8/5, 8/6, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 10, 11, 49/1, 49/2, 49/3, 54, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 151/1, 155, 156/1, 156/2, 159/6, 168/6, 169/7, 173/48, 177/3, 179/65, 180/65, 181/65, 183/67, 184/67, 185/67, 186/67, 187/151, 188/151, 190/153, 191/153, 192/153, 193/153, 195/152, 196/152, 197/152, 198/152, 205/56, 207/53,

2.1	367	2	Groß Schwechten	208/57, 210/50, 211/55, 213/59, 214/59, 215/64, 216/64, 217/65, 218/65, 221/60, 222/7, 223/7, 224/7, 225/7, 226/7, 228/7, 232/7, 234/8, 235/8, 236/49, 238/50, 239/50, 240/51, 241/55, 242/55, 243/55, 244/59, 245/59, 246/62, 247/62, 248/62, 249/62, 250/62, 251/62, 252/62, 253/62
2.1	367	7	Groß Schwechten	13/6, 13/8, 16, 17/1, 17/2, 42/12, 43/12, 53/13, 58/2, 64/5, 65/5, 72/10, 73/11, 75/5, 76/5
2.1	367	7	Groß Schwechten	2, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 23, 26/4, 27/4, 28/4, 29/4, 30/4, 31/4, 32/5, 35/9, 37/11, 38/11, 40/9, 41/22, 42/22, 43/22, 44/8, 45/8, 46/8, 49/8, 50/8, 51/8, 52/4, 53/5, 54/1, 55/1, 56/3, 57/3, 58/9, 59/9, 60/10

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Neubau der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,
VKE 2.1 - AS Uenglingen (L 15) bis AS Osterburg (L 13)

Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für den o.a. Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßentwurfs beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- a) Vermessungsarbeiten
- b) Baugrunderkundungen und
- c) faunistische Kartierungen, Biotopbestandserfassungen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der

Gemarkung Peulingen

in der Zeit für Punkt a) von **September 2006** bis **Juni 2007** (Nachvermessungen bis Dezember 2007 möglich)

für Punkte b) und c) von **Januar 2007** bis **Dezember 2007**

die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Peulingen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

Flure 1 und Flur 2

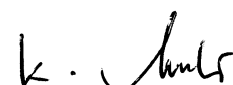
Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG). Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

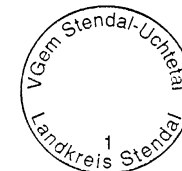
Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Anlage: Flurstücke

VKE	Gemarkung	Flur	Name	Flurstück
2.1	369	2	Peulingen	1/1, 3/1, 5, 6/1, 7, 8/1, 10, 11/1, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 23/1, 24/1, 24/2, 25/1, 26/1, 27, 29/1, 29/2, 32, 34, 35/1, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 61/1, 62/1, 65/1, 93/1, 94/1, 95, 96/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 132/1, 152/22, 153/22, 154/20, 159/20, 163/135, 164/138, 197/31, 199/134, 201/136, 206/2, 207/2, 210/4, 211/4, 213/4, 221/60, 222/29, 226/30, 233/21, 235/24, 237/23, 247/60, 249/61, 250/62, 253/63, 254/64, 255/64, 256/65, 258/66, 261/67, 262/68, 265/69, 266/70, 269/71, 270/72, 272/73, 275/74, 276/75, 279/76, 281/77, 282/78, 285/79, 286/80, 289/81, 290/82, 293/83, 294/84, 297/85, 298/86, 300/87, 301/87, 302/88, 303/88, 305/89, 306/90, 309/91, 310/92, 313/93, 317/21, 319/88, 320/60, 321/29, 322/29

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Neubau der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,
VKE 2.1 - AS Uenglingen (L 15) bis AS Osterburg (L 13)

Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für den o.a. Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßenentwurfs beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- a) Vermessungsarbeiten
- b) Baugrunderkundungen und
- c) faunistische Kartierungen, Biotopbestandserfassungen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der

Gemarkung Neuendorf am Speck

in der Zeit für Punkt a) von **September 2006 bis Juni 2007** (Nachvermessungen bis Dezember 2007 möglich)

für Punkte b) und c) von **Januar 2007 bis Dezember 2007** die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Neuendorf am Speck** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

Flure 1, 2 und Flur 3

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG).


Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Anlage: Flurstücke

VKE	Gemarkung	Flur	Name	Flurstück
2.1	368	1	Neuendorf a.S.	2/1, 2/3, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 35, 39, 42, 132/38, 141/22, 143/6, 144/10, 145/36, 150/23, 151/24, 156/13, 172/2, 173/2, 174/2, 175/9, 176/9
2.1	368	2	Neuendorf a. S.	5, 8, 9, 10, 11, 14/1, 14/2, 15, 17, 20, 25, 26, 37, 38, 42, 45, 46, 47, 52, 53, 54/1, 54/2, 64, 65, 66, 70, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 120, 125, 129, 130, 131, 136, 137, 144, 149, 149/1, 150, 150/1, 151, 152, 153, 153/1, 154, 155, 155/2, 156, 156/4, 157, 157/4, 158, 158/4, 159, 159/4, 160, 160/4, 161/4, 168/4, 169/4, 170/4, 171/4, 172/4, 173/4, 174/4, 175/4, 181/4, 182/4, 183/4, 192/55, 194/16, 203/138, 204/138, 206/114, 207/115, 212/114, 213/79, 214/4, 215/33, 216/1, 217/2, 218/4, 219/4, 220/4, 221/4, 222/4, 223/4, 225/22, 227/44, 228/48, 229/50, 231/55, 232/58, 233/71, 234/75, 235/78, 236/93, 237/105, 238/124, 239/126, 240/133, 241/134, 242/139, 243/139, 244/140, 245/143, 246/84, 247/84, 248/21, 249/31, 250/93, 251/28, 252/28
2.1	368	3	Neuendorf a. S.	7, 8, 16/1, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/3, 23/4, 24, 27, 28, 29, 30/1, 30/3, 30/2, 31, 41, 55, 59/1, 59/2, 59/3, 59/5, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69/1, 69/3, 69/4, 72/1, 72/2, 74/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 81, 83/1, 83/2, 93, 96, 110/1, 113/1, 115, 116, 121, 122, 132/1, 132/2, 134, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 163/58, 164, 165, 166, 177/94, 178/126, 179/126, 181/126, 182/126, 183/127, 185/127, 190/136, 206/95, 207/95, 208/95, 209/85, 213/83, 232/126, 233/127, 240/66, 253/26,

- 255/26, 256/25, 266/133, 273/10, 275/18, 276/25, 280/16, 282/32, 284/16, 288/139, 290/137, 293/137, 294/77, 295/78, 300/104, 301/91, 302/91, 303/91, 304/16, 315/66, 318/36, 328/131, 329/132, 331/135, 332/135, 334/16, 336/71, 337/66, 339/16, 341/16, 342/36, 345/67, 349/36, 350/67, 351/34, 354/51, 356/75, 357/138, 360/94, 362/72, 363/52, 364/32, 367/15, 368/16, 369/42, 370/48, 376/87, 377/88, 378/97, 379/100, 380/104, 385/123, 386/130, 391/3, 392/10, 393/10, 394/36, 395/36, 397/37, 398/137, 399/137, 400/139, 401/139, 417/44, 418/160, 419/160, 420/84, 421/84, 423/83, 424/105, 426/108, 427/108, 428/105, 429/105, 430/78, 431/78, 432/118, 436/149, 437/149, 438/101, 439/101, 440/101, 443/131, 444/131, 445/131

Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2004 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2006 die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 10.08.2006 bis 18.08.2006 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 31.07.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Tiefbauamt

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

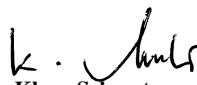
- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Name der Straße: | Veilchenweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Stendal, Flur 12,
Flurstücke 308/5; 309/4; 506; 311/4; 527; 314/3 (teilweise) |
| | Anfangspunkt: Gartenweg
Endpunkt: Wendehammer auf Flurstück 308/5 |
| 2.1 Ausbaulänge: | 116,00 m |
| 2.2 Ausbaubreite: | 6,00 m - 13,25 m |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA |
| 3.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Stendal |
| 3.4 Widmungsverfügung: | eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen |

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzureichen.

Stendal, 17.07.2006




Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Vgem. Bismark-Kläden

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kläden in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden vom 11.09.2003 und der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2004:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 1 - Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde Kläden ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden. (Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachung

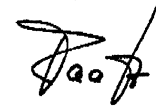
Absätze 1- 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden*.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelung zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.
(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

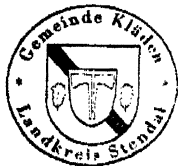
Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kläden, den 11.05.2006



Bürgermeister



Genehmigung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) - GO LSA - die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 11.05.2006 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kläden.



Jörg Hellmuth



VGem Seehausen (Altmark)
- Der Leiter -

Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) mit ihren Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Öffentliche Straßen :
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;
zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünfläche, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Kran-fahrräder und Selbstfahrzeuge ohne Motor

§ 3 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Zäune oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- c) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Unrat und sonstigem Abfall jeglicher Art.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahren bringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.
- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände; Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6 Anpflanzungen

- 1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- 2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- 3) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 90 cm hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an.
Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.
- (2) Es ist untersagt,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8 Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 10 Ausnahmen

Der Verwaltungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.


§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern, Zäune oder Straßensperrgeräte übersteigt;
b) § 4b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;
§ 4c) Unrat und sonstigen Abfall jeglicher Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen zurückläßt.
c) § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
d) § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;
e) § 5 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahren bringende Vertiefungen nicht bedeckt oder bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
f) § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;
g) § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt.
h) § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
i) § 5 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
j) § 6 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen läßt und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigt
k) § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht freihält.
l) § 6 Abs. 3 das Sicherheitsdreieck an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält oder Sträucher, Hecken und Zäune über 90 cm hoch hält und das Sichtfeld von weniger als 15 m nicht freihält.
m) § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt;
§ 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
o) § 8 in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
p) § 9 wer Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006


Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

VGem Seehausen (Altmark)
- Der Leiter -

Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörender Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 10.07.2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms erlassen.

§ 1 Ruhestörender Lärm

- (1) Folgende Ruhezeiten sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich der Erholung zu beachten und einzuhalten:
 1. Sonntagsruhe Sonn- und Feiertage ganztags
 2. Mittagsruhe Montag-Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
 3. Abend- und Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- a) der Betrieb motorbetriebener Garten-, Sport-, Bau-, Handwerksmaschinen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln u.ä. im Freien oder bei geöffneten Fenstern,
 - c) das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten und das Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet,
 - d) die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
Im Besonderen gelten für die Benutzung von Maschinen und Geräten die Vorschriften der 32. Verordnung des BimSchV vom 29. August 2002.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) wenn die Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar „notwendig“ sind,
 - c) sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
 - (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einzelstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
 - (5) Die Bestimmungen des § 117 OWiG bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die VGem Seehausen(Altmark).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - b) § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich ruhestörender Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 19.09.1996 außer Kraft.

Seehausen (A.), 10.07.2006


Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

VGem Seehausen (Altmark)
- Der Leiter -

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Tierhaltung erlassen.

§ 1 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den folgenden Ruhezeiten stören.
 - a) Sonntagsruhe - Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Mittagsruhe - Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
 - c) Nachtruhe - 22.00 Uhr bis 06.00 UhrDie besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umher läuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Bei Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist der Hund an einer kurzen Leine zu führen.
- (3) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.
- (4) Abgesetzter Tierkot auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen und Märkten ist unverzüglich nach der Verrichtung des Tieres durch den Tierhalter oder durch einen von ihm Beauftragten zu seinen Lasten und Kosten zu entsorgen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 1 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten stört.
 - § 1 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anfallen oder anspringen.
 - § 1 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führen.
 - § 1 Abs. 4 den abgesetzten Tierkot nicht entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 geahndet werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.11.1997 außer Kraft.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

VGem Seehausen (Altmark)
- Der Leiter -

Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) über das Anbringen von Hausnummern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern erlassen.

§ 1 Anbringen von Hausnummern

- Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Ummummerierung.
- Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen.
 - Liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 2 Fristen für die Anbringung der Hausnummer

- Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - die Bestimmungen über Platzierungen und Sichtbarkeit der Hausnummern gemäß § 1 Abs. 1- 4;
 - das Anbringungsverbot gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung hier: Das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) vom 19.09.1996 außer Kraft.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Niederlassung Süd
Bereich Straßenbau und- betrieb
Zöberitzer Straße 10
06188 Peißen

Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

Neubau der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)

Vorarbeiten auf den Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für den o.g. Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßentwurfes beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- Vermessungsarbeiten
- Baugrunderkundungen und
- faunistische Kartierungen, Biotopbestanderfassungen

Dazu ist es erforderlich, auf den Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der Gemarkungen Lüderitz und Groß Schwarzlosen in der Zeit

für Punkt a) von September 2006 bis Juni 2007 (Nachvermessungen bis Dezember 2007 möglich)

für Punkte b) und c) von Januar 2007 bis Dezember 2007

die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragten auszuführen.

Folgende Flure der Gemarkung Lüderitz, Groß Schwarzlosen sind betroffen:

Lüderitz Flure 1 und 2 Groß Schwarzlosen Flure 1, 2, 3 und 4

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§16 (1) FStrG).

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundung erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag
Breinig

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31